

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V.

Präsident: Philipp Freiherr zu Guttenberg

Geschäftsführung: Alexander Zeihe Petra Sorgenfrei

Claire-Waldoff-Straße 7 10117 Berlin Telefon: 030 – 3180 7923 Fax: 030 – 3180 7924 E-mail: info@waldeigentuemer.de www.waldeigentuemer.de

Stellungnahme der AGDW – Die Waldeigentümer

zum Diskussionsentwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Die AGDW – Die Waldeigentümer vertritt als Dachverband für 13 Landesverbände die Interessen der über zwei Millionen privaten und körperschaftlichen Waldbesitzer in Deutschland. Unser Denken und Handeln orientiert sich stets an den drei Säulen der Nachhaltigkeit: Ökonomie, Ökologie und Soziales. In diesem Sinne sehen wir in der verantwortungsvollen Nutzung des Waldes die Grundlage für dessen Schutz und Sicherung als Lebens- und Wirtschaftsraum. Der Verband ist Mitglied im Zentralverband der Europäischen Waldbesitzer (CEPF).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Eingabe und nehmen wie folgt Stellung:

Die beabsichtigte Änderung der §§ 69 bis 71a BNatSchG ist in der durch den Entwurf abgebildeten Form weder notwendig, noch wird dadurch die Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sachgerecht nationalstaatlich umgesetzt.

Insbesondere besteht die Gefahr, durch einen zu weitgehenden Eingriff in die Regelungen der §§ 69 bis 71a BNatSchG Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu kriminalisieren, dem land- oder forstwirtschaftlichen Nutzer jedenfalls die im Übrigen nach dem BNatSchG ordnungsgemäße Benutzung zu erschweren. Die Ausweitung der Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände kompliziert die Abgrenzung des ordnungsmäßigen Handelns.

Die Ausführungen und Bestimmungen in den Waldgesetzen gewährleisten eine nachhaltige ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung die Nutz-Schutz- und Erholungsfunktion erfüllt. Mit dem Instrumentarium der Landeswaldgesetzgebung werden zudem die regionalen Besonderheiten berücksichtigt und damit alle Funktionen des Waldes effektiv nachhaltig gesichert.

Entsprechend der Landwirtschaftsklausel der Eingriffsregelung (§14 Abs.2 BNatSchG) ist die land-und forstwirtschaftliche Bodennutzung ordnungsgemäß und nicht als Eingriff anzusehen. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft dient zugleich den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die hervorragenden Ergebnisse der Bundeswaldinventur3 und ebenso der am 05.02.2015 erstellte und vom Bundeskabinett verabschiedete Indikatorenbericht 2014 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt belegen eindrucksvoll die Implementierung der Naturschutzziele auf ganzer Fläche. Wälder als Teilindikator weisen hier den höchsten Zielerreichungsgrad auf.

Aus dem Gesetzestext sollte deutlich hervorgehen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftlung der land-und forstwirtschaftlichen Flächen nicht zu strafrechtlichen Sachverhalten führt.

Im Bereich der Forstwirtschaft sind durch die Regelungen des Gesetzes gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs-Gesetz – HolzSiG) bereits zusätzliche Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände normiert. Im § 7 sind die Bußgeldvorschriften und im § 8 HolzSiG die Strafvorschriften geregelt.

Die Ausweitung der Ordnungswidrigkeitentatbestände und Straftatbestände der §§ 69 und 71 BNatSchG sind vor diesem Hintergrund für den Bereich der Forstwirtschaft nicht (mehr) geboten. Den Vorgaben der EU-Richtlinie Umweltstrafrecht wird bereits durch die Regelungen des Holzhandelssicherungsgsetzes in diesem Bereich Rechnung getragen. Eine zusätzliche straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Ahndung ist nicht notwendig.

Vor diesem Hintergrund geht auch die Gesetzesbegründung fehl. Die zur Gesetzesbegründung genannten Sachverhalte treffen auf den Bereich der Forstwirtschaft nicht zu. Auch die Fälle des "legalen Handels" werden durch die Regelungen des Holzhandelssicherungsgesetzes im nationalen Recht bereits ausreichend geahndet. Eine weitere Strafbewehrung führt vielmehr zu einer mehrfachen Kriminalisierung durch mehrere parallele Straftatbestände. Gerade für den forstwirtschaftlichen Bereich wird, wie bereits erwähnt durch die aktuellen Ergebnisse des Indikatorenberichts der Bundesregierung belegt, dass dieser hinsichtlich der Erhaltung der Biodiversität und damit auch gerade zur Erhaltung der gemäß § 44 BNatSchG besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten besonders beiträgt.

Ausdrücklich verwehren wir uns vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über "invasive Arten" im Bereich der Forstwirtschaft gegen die Aufnahme dieses Begriffs in § 69 Abs. 2 Nr. 5c BNatSchG. Die Aufnahme einer entsprechenden Begrifflichkeit im Rahmen der Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände der §§ 69ff. BNatSchG bedarf jedenfalls der ausdrücklichen Einschränkung, dass die forstwirtschaftlich genutzten

(Baum-)Arten/Waldbäume in keinem Fall "Pflanzen einer invasiven Art" i.S. des § 69 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG n.F. darstellen.

Beispielhaft verweisen hierzu auch auf den § 40 Abs. 3 und 4 BNatSchG:

Abs. 3 Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder ergreifen unverzüglich geeignete Maßnahmen, um neu auftretende Tiere und Pflanzen invasiver Arten zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern. Sie treffen bei bereits verbreiteten invasiven Arten Maßnahmen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern und die Auswirkungen der Ausbreitung zu vermindern, soweit diese Aussicht auf Erfolg haben und der Erfolg nicht außer Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand steht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für in der Land- und Forstwirtschaft angebaute Pflanzen im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 Nummer 1.

Abs. 4 Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Künstlich vermehrte Pflanzen sind nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen 1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.

Die in der Forstwirtschaft angebauten Pflanzen sind in § 40 Abs. 3 und 4 BNatSchG ausdrücklich ausgenommen.

Weiterhin wird u.a. in einer von 27 versierten Experten verfassten Studie des Deutschen Verbandes Forstlicher Forschungsanstalten (DVFFA) nicht nur der **nicht invasive** Charakter der Baumarten Douglasie, Roteiche, Küstentanne, Japanlärche und Robinie betont, sondern diese werden vielmehr sogar als "**anbauwürdig"** bezeichnet. Damit werden auch die Ausführungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) widerlegt.

Auch auf EU Ebene existiert bereits eine Regelung: Anfang 2015 ist die EU-Verordnung über die "Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten" in Kraft getreten. Waldbäume sind in der EU- Liste gebietsfremder invasiver Arten aus guten Gründen nicht aufgeführt.